



h_da

HOCHSCHULE DARMSTADT
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

fbeit

FACHBEREICH ELEKTROTECHNIK
UND INFORMATIONSTECHNIK

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung (BBPO)

Wirtschaftsingenieurwesen Bachelor

des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik (EIT)
der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences

vom 18.12.2012

zuletzt geändert am 05.05.2015

Änderungen gültig ab 01.10.2015

Inhalt

§ 1	Allgemeines	2
§ 2	Qualifikationsziele und Inhalte des Studiengangs	2
§ 3	Akademischer Grad	2
§ 4	Regelstudienzeit und Studienbeginn.....	2
§ 5	Erforderliche Credit Points für den Abschluss	2
§ 6	Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren	3
§ 7	Regelstudienprogramm	3
§ 8	Fachrichtungen	3
§ 9	Wahlpflichtmodule	3
§ 10	Praxismodul	3
§ 11	Meldung und Zulassung zu den Prüfungen	4
§ 12	Abschlussmodul.....	4
§ 13	Studiengangsspezifische Regelungen	5
§ 14	Übergangsbestimmungen.....	5
§ 15	Inkrafttreten	5
Anlage 1	Studienprogramm	
Anlage 2	Wahlpflichtkatalog	
Anlage 3	Bachelorzeugnis und -urkunde	
Anlage 4	Praktikumsordnung (Vorpraxis),	
Anlage 4a	Ordnung des Betreuten Praxisprojekts (OBPP)	
Anlage 4b	Musterausbildungsvertrag	
Anlage 5	Modulhandbuch	

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Besonderen Bestimmungen für die Prüfungsordnung (BBPO) bilden zusammen mit den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Darmstadt (ABPO) in der Fassung vom 07.07.2015 die Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen. Soweit in diesen Besonderen Bestimmungen keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen der ABPO.
- (2) Der Studiengang wird von den Fachbereichen Elektrotechnik und Informationstechnik (EIT), Maschinenbau und Kunststofftechnik (MK) und dem Fachbereich Wirtschaft (W) der Hochschule Darmstadt betrieben. Der Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Studiengangs verantwortlich.

§ 2 Qualifikationsziele und Inhalte des Studiengangs

- (1) Die Studierenden des Studiengangs erwerben einen Abschluss nach internationalem Standard, der zu beruflichen Tätigkeiten in den Bereichen Technik und Betriebswirtschaft befähigt.
- (2) Das Bachelorstudium vermittelt breites wirtschaftswissenschaftliches Fachwissen und fundiertes technisches Wissen in den grundlegenden Gebieten der Wirtschaftswissenschaften und der gewählten technischen Fachrichtung Elektrotechnik oder Maschinenbau. Die Absolventen und Absolventinnen haben einen Überblick über Zusammenhänge der verschiedenen Disziplinen und können sich in anspruchsvolle Probleme im technisch-wirtschaftlichen Bereich einarbeiten, diese analysieren und ganzheitlich lösen. Sie können ihre Tätigkeiten unter Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse ausführen und sie haben die technische, betriebswirtschaftliche und soziale Kompetenz, um effizient eigenverantwortlich oder im Team zu arbeiten und Projekte zum Erfolg zu führen. Sie sind in der Lage, sich neue Erkenntnisse zu erschließen und diese anzuwenden. Sie erwerben auch die soziale Kompetenz, sich in unterschiedlichen Arbeitsumgebungen zu Recht zu finden, sich zu integrieren und erfolgreich mitzuarbeiten und in Führungsaufgaben hinein zu wachsen. Sie erwerben Sprachkenntnisse, um international und interkulturell kommunizieren und tätig werden zu können.
- (3) Durch das Bestehen der Bachelorprüfung wird der Nachweis erbracht, dass die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs die für den Übergang in die Berufspraxis oder einen weiterführenden Masterstudiengang notwendigen Fachkenntnisse auf wissenschaftlicher Grundlage erworben haben.
- (4) Es werden die Fachrichtungen „Elektrotechnik“ und „Maschinenbau“ angeboten.

§ 3 Akademischer Grad

Mit der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Darmstadt - University of Applied Sciences - den akademischen Grad „Bachelor of Science“ mit der Kurzform „B.Sc.“.

§ 4 Regelstudienzeit und Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.
- (2) Das Bachelorstudium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Bei ausreichender Kapazität kann auch die Aufnahme zum Sommersemester beschlossen werden.

§ 5 Erforderliche Credit Points für den Abschluss

- (1) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 210 Credit Points (im Folgenden CP = Credit Points) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) zu erwerben.
- (2) Ein CP entspricht in der Regel einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang ergeben sich aus dem Hessischen Hochschulgesetz (HHG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Ein Vorpraktikum von mindestens 8 Wochen Dauer ist nachzuweisen. Es soll vor Beginn des Studiums abgeleistet werden und ist bis spätestens Ende des dritten Semesters nachzuweisen. Näheres regelt die Ordnung für das Vorpraktikum (Anlage 4a).
- (3) Die Anmeldung zu Prüfungen des 4. und höherer Semester ist nur mit vollständig abgeleistetem und anerkanntem Vorpraktikum möglich.
- (4) Alle Erschwernisse und Risiken, die sich aus der Ableistung des Vorpraktikums nach Beginn des Studiums ergeben, gehen zu Lasten der Studierenden.

§ 7 Regelstudienprogramm

- (1) Während der beiden ersten Semester erwerben die Studierenden 60 CP in Grundlagenfächern. Dabei sind elektrotechnische und maschinenbauliche Module eingeschlossen. Ab dem dritten Semester vertiefen die Studierenden ihre Kenntnisse in einer der Fachrichtungen „Elektrotechnik“ oder „Maschinenbau“. In den Semestern fünf und sechs haben die Studierenden durch Wahl entsprechender Wahlpflichtfächer die Möglichkeit zur weiteren Schwerpunktsetzung. Im Semester sieben sind die berufspraktische Phase (BPP) zu absolvieren und die Bachelorarbeit anzufertigen.
- (2) Das Studienprogramm ist in Anlage 1 dargestellt. Die detaillierte Beschreibung der Module erfolgt in Anlage 5 (Modulhandbuch).

§ 8 Fachrichtungen

- (1) Zu Beginn des dritten Semesters wählen die Studierenden eine der Fachrichtungen „Elektrotechnik“ oder „Maschinenbau“. Die Fachrichtungen sind Vertiefungsrichtungen im Sinne des § 6 ABPO.
- (2) Die Fachrichtung wird im Abschlusszeugnis vermerkt.
- (3) Die Fachrichtung darf höchstens ein Mal gewechselt werden.

§ 9 Wahlpflichtmodule

- (1) Das Studienprogramm enthält im sechsten Semester das Wahlpflichtmodul „Nichttechnisches Begleitstudium“. Die Teilmodule müssen aus dem Angebot des Sprachenzentrums oder dem Katalog des Bereichs Sozial- und Kulturwissenschaften gewählt werden. Fächer, die in gleicher oder ähnlicher Weise Bestandteil des Kerncurriculums sind, sind nicht zugelassen.
- (2) Das Studienprogramm enthält im fünften und sechsten Semester zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 10 CP aus dem Katalog Wahlpflicht Wirtschaftswissenschaften und zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von 10 CP aus dem jeweiligen Wahlpflichtkatalog der gewählten technischen Fachrichtung (Anlage 2).

§ 10 Praxismodul

- (1) Das Studienprogramm enthält ein Praxismodul im siebten Semester mit der Berufspraktischen Phase (BPP) von 10 Wochen und einem Begleitseminar. In den Semestern fünf und sechs sind vorbereitende Lehrveranstaltungen zu absolvieren.
- (2) Die Berufspraktische Phase soll in einem Betrieb außerhalb der Hochschule Darmstadt absolviert werden.
- (3) Die Zulassung zur Berufspraktischen Phase erfolgt durch die Praxisbeauftragte oder den Praxisbeauftragten des Studiengangs bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen:

- Das Vorpraktikum wurde absolviert und anerkannt.
 - Die Studierenden haben an den vorbereitenden Pflichtveranstaltungen in den Semestern fünf und sechs teilgenommen.
 - Die Studierenden haben alle Module der Semester eins bis drei bestanden.
 - Die Studierenden haben mindestens 30 CP aus den Semestern vier und fünf erworben.
- (4) Näheres regeln die Praxisordnung (Anlage 4b) und die Modulbeschreibung des Praxismoduls (Anlage 5).

§ 11 Meldung und Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen können gemäß § 14 Abs. 2 ABPO nur nach vorheriger Meldung abgelegt werden. Meldefristen und –verfahren sowie Prüfungstermine sind von der Art der Lehrveranstaltung abhängig und werden vom Prüfungsausschuss in geeigneter Form (durch Aushang, Internet) bekannt gegeben.
- (2) Sofern in der Modulbeschreibung (Anlage 5) nicht anders definiert, ist die Zulassung zur Prüfungsleistung einer Modulprüfung auch möglich, wenn noch nicht alle Prüfungsvorleistungen bewertet sind, vorzugsweise dann, wenn der Abschluss der jeweiligen Prüfungsvorleistung zeitlich nach dem Meldetermin für die zugeordnete Prüfungsleistung liegt. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zur Prüfungsleistung unter Vorbehalt. Die Modulprüfung ist erst dann abgeschlossen, wenn alle zum Modul gehörenden Leistungen erbracht sind.
- (3) Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung erfolgt eine automatische Anmeldung. Gemäß § 17 Abs. 4 ABPO ist eine nicht bestandene Prüfungsleistung spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des nächstfolgenden Semesters zu wiederholen. Eine gesonderte Ladung oder Benachrichtigung erfolgt nicht.
- (4) Die Abmeldung von einer Prüfungsvorleistung oder Prüfungsleistung ist möglich, sofern der Prüfungstermin aufgrund der Prüfungsordnung (einzuhaltende Fristen) nicht bindend ist. Sie hat bis spätestens 24 Uhr des Tages vor der Prüfung in der Regel über die das Prüfungswesen unterstützende Technik zu erfolgen.

§ 12 Abschlussmodul

- (1) Das Abschlussmodul im Sinne von § 21 ABPO der Hochschule Darmstadt hat den Namen Bachelormodul. Es besteht aus der Bachelorarbeit und dem Kolloquium.
- (2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat fähig ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der gewählten technischen Fachrichtung und/oder der Betriebswirtschaft selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (3) Die Zulassung zum Bachelormodul erfolgt durch den Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag bei Vorliegen folgender Voraussetzungen:
 1. Die Modulprüfungen der ersten vier Studiensemester im Umfang von 120 CP sind bestanden.
 2. Aus den Semestern fünf und sechs wurden mindestens 45 CP erworben.
 3. Das Praxismodul ist bis auf das Kolloquium zur Berufspraktischen Phase beendet und der Praktikumsbericht liegt vor.
- (4) Die Bachelorarbeit muss in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden.
- (5) Die Bearbeitungszeit beträgt 10 Wochen. Es gelten die Regelungen des § 22 Abs. 5 und Abs. 7 ABPO.
- (6) Die Abgabe der Bachelorarbeit erfolgt in mindestens zweifacher gedruckter und gebundener Form und zusätzlich in elektronischer Form als PDF-Dokument ohne Dokumenteneinschränkungen auf CD-ROM oder DVD zu dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin bis 13.00Uhr im Sekretariat. des Fachbereichs. Bei Versand per Post gilt der Poststempel. Das Risiko des zufälligen Untergangs trägt die/der Studierende.
- (7) Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (8) Nach Bestehen der Bachelorarbeit werden die Ergebnisse zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin in einem Kolloquium gemäß § 23 ABPO vorgestellt und diskutiert.
- (9) Das Kolloquium beginnt mit einem Vortrag der Kandidatin oder des Kandidaten. Die Gesamtdauer des Kolloquiums beträgt höchstens 90 Minuten.
- (10) Das Kolloquium ist nach Maßgabe von § 11 Abs. 4 ABPO öffentlich soweit nicht Geheimhaltungspflicht besteht.

- (11) Die Bachelorarbeit und das Kolloquium müssen gemäß § 23 ABPO für sich bestanden sein und werden im Verhältnis 3:1 gewichtet.

§ 13 Studiengangsspezifische Regelungen

- (1) Die bestandene Bachelorprüfung berechtigt gemäß § 1 Nr. 1a des Hessischen Ingenieurgesetzes zur Führung der Berufsbezeichnung Ingenieurin bzw. Ingenieur. Diese Bezeichnung wird auf der Verleihungsurkunde ausgewiesen.
- (2) Nach Abschluss des Studiums wird aus den Modulnoten ein gewichteter Mittelwert errechnet, wobei jede Modulnote mit der dem Modul zugeordneten Zahl von CP zu gewichten ist. Das Praxismodul ist unbenotet und geht nicht in die Berechnung des Mittelwertes ein. Das Bachelormodul wird höher gewichtet und geht mit einem Gewicht von 30 CP in die Rechnung ein (§ 15 Abs. 6 ABPO).
- (3) Studierende, die am Ende des 4. Semesters nicht mindestens 60 CP erreicht haben, können gemäß § 8 Abs. 2 ABPO vom Prüfungsausschuss zu einem Beratungsgespräch geladen werden.
- (4) Die Lehrveranstaltungen finden auf Deutsch oder Englisch statt. Soweit die Prüfung nicht in der Sprache der Lehrveranstaltung stattfindet, wird dies zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

§ 14 Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die ihr Bachelor-Studium an der Hochschule Darmstadt vor Inkrafttreten dieser besonderen Bestimmungen begonnen haben, können noch innerhalb von sieben Semestern nach deren Inkrafttreten nach der bisher für sie geltenden Prüfungsordnung geprüft werden.
- (2) Studierende gemäß Abs. 1 können auf Antrag in die vorliegende Prüfungsordnung wechseln. Der Antrag ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Entscheidung für den Übergang in die vorliegende Prüfungsordnung kann nicht rückgängig gemacht werden. Der Übergang erfolgt jeweils mit Beginn des auf die Entscheidung folgenden Semesters. Fehlversuche aus gleichwertigen Prüfungsleistungen der bisherigen Prüfungsordnung werden dabei gemäß § 17 Abs. 3 ABPO übernommen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Für die Anrechnung bisher erbrachter Leistungen gilt § 19 ABPO.
- (3) Nach Ablauf der Übergangszeit werden alle Studierenden gemäß Abs. 1 in die vorliegende Prüfungsordnung überführt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt zum 01.09.2013 in Kraft.

Darmstadt, 05.05.2015

Ort, Datum des Fachbereichsratsbeschlusses

Prof. Dr. Thomas Betz

Dekan

Unterschrift

Anlage 1 Studienprogramm Bachelor Wirtschaftsingenieurwesen

Mod.	Modulbezeichnung	Sem	CP
	1. Studienjahr gemeinsam		60
BA11	Mathematik 1	1	5
BA12	Informatik	1	5
BA13	Elektrotechnik 1	1	5
BA14	Technische Mechanik	1	5
BA15	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	1	5
BA16	Externes Rechnungswesen	1	5
BA21	Mathematik 2 mit Statistik u. Wirtschaftsmathematik	2	10
	- <i>Mathematik 2</i>		
	- <i>Statistik u. Wirtschaftsmathematik</i>		
BA22	Elektrotechnik 2	2	5
BA23	Konstruktive Grdlg. des Maschinenbaus	2	5
BA24	Organisation und Management	2	5
BA25	Internes Rechnungswesen	2	5
	2. Studienjahr Fr. Elektrotechnik		60
BA31	Wirtschaftsprivatrecht	3	5
BA32	Betriebliches Informationswesen	3	5
BA33	Logistik	3	5
BA34E	Grdlg d. Systemtheorie u. Regelungstechnik	3	5
BA35E	Simulation technischer Systeme	3	5
BA36E	Messtechnik und Elektronik	3	5
BA41	Englisch	4	5
BA42	Investition und Finanzierung	4	5
BA43	Projektmanagement	4	5
BA44E	Automatisierungssysteme	4	5
BA45E	Elektrotech. Labors	4	5
BA46E	Energieversorgung	4	5
	3. Studienjahr Fr. Elektrotechnik		60
BA51	Arbeitstechnik	5	5
	- <i>Technik wiss. Arbeitens</i>	5	
	- <i>Präsentation</i>	5	
BA52	Volkswirtschaftslehre	5	5
BA53	Marketing	5	5
BA54	Elektrische Antriebstechnik	5	5
Kat. W	Vertiefung/WP1 Wirtschaft	5	5
Kat. E	Vertiefung/WP1 Elektrotechnik	5	5
BA61	SuK/Sprachen	6	5
BA62	Controlling	6	5
Kat. W	Vertiefung/WP2 Wirtschaft	6	5
BA64	Wirtschaft Projekt	6	5
Kat. E	Vertiefung/WP2 Elektrotechnik	6	5
BA66E	Elektrotechnik Projekt	6	5
	7. Semester (gemeinsam)		
BA71	Praxismodul	7	15
BA72	Bachelormodul	7	15

Mod.	Modulbezeichnung	Sem	CP
	1. Studienjahr gemeinsam		60
BA11	Mathematik 1	1	5
BA12	Informatik	1	5
BA13	Elektrotechnik 1	1	5
BA14	Technische Mechanik	1	5
BA15	BWL-Grundlagen	1	5
BA16	Externes Rechnungswesen	1	5
BA21	Mathematik 2 mit Statistik u. Wirtschaftsmathematik	2	10
	- <i>Mathematik 2</i>		
	- <i>Statistik u. Wirtschaftsmathematik</i>		
BA22	Elektrotechnik 2	2	5
BA23	Konstruktive Grdlg. des Maschinenbaus	2	5
BA24	Organisation und Management	2	5
BA25	Internes Rechnungswesen	2	5
	2. Studienjahr Fr. Maschinenbau		60
BA31	Wirtschaftsprivatrecht	3	5
BA32	Betriebliches Informationswesen	3	5
BA33	Logistik	3	5
BA34M	Fertigungstechnik	3	5
BA35M	Konstruktionslehre	3	5
BA36M	Werkstoffkunde u. Arbeitsschutz	3	5
BA41	Englisch	4	5
BA42	Investition und Finanzierung	4	5
BA43	Projektmanagement	4	5
BA44M	Produktionstechnik	4	5
BA45M	Umwelttechnik	4	5
BA46M	Wärme- und Energietechnik	4	5
	3. Studienjahr Fr. Maschinenbau		60
BA51	Arbeitstechnik	5	5
	- <i>Technik wiss. Arbeitens</i>	5	
	- <i>Präsentation</i>	5	
BA52	Volkswirtschaftslehre	5	5
BA53	Marketing	5	5
BA54	Elektrische Antriebstechnik	5	5
Kat. W	Vertiefung/WP1 Wirtschaft	5	5
Kat. M	Vertiefung/WP1 Maschinenbau	5	5
BA61	SuK/Sprachen	6	5
BA62	Controlling	6	5
Kat. W	Vertiefung/WP2 Wirtschaft	6	5
BA64	Wirtschaft Projekt	6	5
Kat. M	Vertiefung/WP2 Maschinenbau	6	5
BA66M	M-Bau Konstruktion oder Projekt	6	5
	7. Semester (gemeinsam)		
BA71	Praxismodul	7	15
BA72	Bachelormodul	7	15

Anlage 2 Wahlpflichtkatalog(e)

Wahlpflichtmodule Wirtschaftswissenschaften		Katalog W	
		SWS	CP
B63P	Personalmanagement	4V	5
B54G	Betriebliche Anwendungssysteme in der Praxis	2V+2Ü	5
B54I	Prozess- und Changemanagement	2V+2Ü	5
B63M	Strategisches und Internationales Marketing	4V	5
B143L/153L	Produktions- und Beschaffungslogistik	4V	5
B144L/154L	Distributions- und Entsorgungslogistik	4V	5
Wahlpflichtmodule Maschinenbau		Katalog M	
B56M1	Mechatronische Systeme	3V+1L	5
B56M2	Technische Logistik Maschinenbau	3V+1L	5
B56M3	Werkzeugmaschinen	3V+1L	5
B56M4	Grundlagen der Antriebstechnik	4V	5
B56M5	Technik der Energieanlagen	3V+1L	5
B56M6	Qualitätssicherung	3V+1L	5
B56M7	Verbindungstechnik	3V+1L	5
B56M8	Verbrennungskraftmaschinen	3V+1L	5
B56M9	Strömungsmaschinen	3V+1L	5
B56M10	Schweißtechnik	3V+1L	5
B56M11	Schadenskunde	3V+1L	5
und	Wahlpflichtmodul bestehend aus		5
	Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtbereichs Maschinenbau		
Wahlpflichtmodule Elektrotechnik		Katalog E	
BE16	Regelungstechnik	3V+1L	5
BA22	Einführung in die Robotik	3V+1L	5
BE24	Datenkommunikation/Leittechnik und Netzbetrieb	4V+1L	5
BE26	Regenerative Energien	4V	5
BE25	Hochspannungs- u. Hochleistungsanlagen	3V+1L	5
BE27VL01	Elektromagnetische Verträglichkeit	2V	2,5
BE27V03	Rechnerunterstützte Anlagenplanung	1V+1L	2,5
BE27V04	Elektrische Bahnen	2V	2,5
BE27V06	Schutztechnik	1V+1L	2,5
BE27V08	Rechnergestützte Schaltungsentwicklung	1V+1L	2,5
BE27V09	Elektromobilität	2V	2,5
BE27V11	Elektrische Energiespeicher für mobile Anwendungen	2V	2,5
BE27V13	El. Personenschutz und Vorschriften in der Fahrzeugtechnik	2V	2,5
BE27V17	Wasserstofftechnik und Brennstoffzellen	2V	2,5
BK17	Übertragungstechnik	2V+2L	5
BK18	Signalverarbeitung 1	3V+1L	5
BK19	Signalverarbeitung 2	3V+1L	5
BK22	Multimediatechnik	3V+1L	5
BK23	Kommunikationsnetze	3V+1L	5
BK24	Modulation	4V	5
BK27VL02	Internet-Kommunikation	2V	2,5
BK29VL03	Netzwerk-Design	2V	2,5
BK29VL17	Labor Nachrichtenverarbeitung und Multimediatechnik	2L	2,5
	Nachhaltige Energievers. u. Kommunikation in smart grids	2V	2,5
und	Wahlpflichtmodul bestehend aus		
	Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtbereichs Elektrotechnik		

Anlage 3 Bachelorzeugnis und -urkunde

Herr **Max Mustermann**

geboren am **01.01.1990**
in **Darmstadt**

hat im Fachbereich **Elektrotechnik und Informationstechnik**
im Studiengang **Wirtschaftsingenieurwesen**
in der Fachrichtung **Elektrotechnik**

die Bachelorprüfung abgelegt
und dabei die folgenden Bewertungen erhalten
sowie Punkte (CP = Credit Points) nach dem
European Credit Transfer System (ECTS)
erworben:

Pflichtmodule		
Mathematik 1	gut (2,0)	(5 CP)
Informatik	sehr gut (1,3)	(5 CP)
Mathematik 2 mit Statistik und Wirtschaftsma- thematik	gut (2,3)	(10 CP)
Elektrotechnik 1	befriedigend (3,3)	(5 CP)
Elektrotechnik 2	befriedigend (2,7)	(5 CP)
Technische Mechanik	gut (2,0)	(5 CP)
Konstruktive Grundlagen des Maschinenbaus	befriedigend (2,7)	(5 CP)
Antriebstechnik	gut (2,3)	(5 CP)
Simulation technischer Systeme	befriedigend (2,7)	(5 CP)
Messtechnik und Elektronik	sehr gut (1,2)	(5 CP)
Automatisierungssysteme	befriedigend (2,7)	(5 CP)
Elektrotechnische Labors	befriedigend (2,7)	(5 CP)
Energieversorgung	gut (2,3)	(5 CP)
Grundlagen der Systemtheorie und Regelungs- technik	sehr gut (1,0)	(5 CP)
BWL-Grundlagen	sehr gut (1,3)	(5 CP)
Externes Rechnungswesen	gut (2,3)	(5 CP)
Internes Rechnungswesen	befriedigend (2,7)	(5 CP)
Organisation und Management	gut (2,3)	(5 CP)
Betriebliches Informationswesen	sehr gut (1,3)	(5 CP)
Wirtschaftsprivatrecht	sehr gut (1,3)	(5 CP)
Volkswirtschaftslehre	gut (1,7)	(5 CP)

→

	(Forts.)	
Investition und Finanzierung	sehr gut (1,0)	(5 CP)
Projektmanagement	befriedigend (3,0)	(5 CP)
Logistik	gut (2,0)	(5 CP)
Marketing	sehr gut (1,3)	(5 CP)
Controlling	sehr gut (1,3)	(5 CP)
Arbeitstechnik	gut (2,3)	(5 CP)
Englisch	gut (2,0)	(5 CP)
Sozial- und Kulturwissenschaften / Sprachen	sehr gut (1,3)	(5 CP)
Wahlpflichtmodule		
Strategisches und internationales Marketing	sehr gut (1,3)	(5 CP)
Personalmanagement	sehr gut (1,3)	(5 CP)
Projekt Wirtschaft	sehr gut (1,3)	(5 CP)
Erneuerbare Energien	ausreichend (3,7)	(5 CP)
Elektrische Anlagen	sehr gut (1,3)	(5 CP)
Projekt Elektrotechnik	sehr gut (1,3)	(5 CP)
Praxisprojekt mit Begleitseminar	mit Erfolg teilgenommen	(15 CP)
Die Bachelorarbeit mit Kolloquium über das Thema	Analyse und Bewertung des potentiellen Einsatzes von Elektrofahrzeugen zur Vorfeldabfertigung der Deutschen Lufthansa AG am Flughafen Frankfurt	
wurde bewertet mit	gut(1,5)	(15 CP)
Insgesamt erworbene Punkte nach ECTS		210 CP
Gesamtbewertung	gut bestanden (1,8)	
Außerhalb des Studienprogramms wurden in den folgenden Wahlfächern zusätzliche Punkte erworben:		
Mechatronische Systeme	sehr gut (1,3)	(5 CP)

Darmstadt, den **25. Februar 2013**

«PAV»

«PrufAmt»

Die Hochschule Darmstadt
verleiht **Herrn Max Mustermann**

geboren am **01. Januar 1990**
in **Darmstadt**

aufgrund der am **25. Februar 2013**
im Fachbereich **Elektrotechnik und Informationstechnik**
im Studiengang **Wirtschaftsingenieurwesen**
bestandenen Bachelorprüfung

den akademischen Grad **Bachelor of Science**

Kurzform **B.sc.**

Darmstadt, den **25. Februar 2013**

«Präsident»

«Dekan»

Anlage 4 Praktikumsordnung (Vorpraxis)

§ 1

Vorpraxis vor Aufnahme des Studiums

- (1) Die 8-wöchige Vorpraxis ist nach § 5 Abs. 2 dieser BBPO in der Regel vor der Immatrikulation abzuleisten. In begründeten Ausnahmefällen kann der Nachweis der Vorpraxis auch bis zum Ende des dritten Studienseesters erbracht werden. Diese Entscheidung trifft der Beauftragte für das Vorpraktikum.
- (2) Das Ziel der Vorpraxis ist das Kennenlernen eines produzierenden Betriebes oder eines Dienstleistungsunternehmens, seiner Strukturen und der betriebswirtschaftlichen Zusammenhänge und Abläufe.
- (3) Die Vorpraxis soll den Studierenden grundlegende Kenntnisse und arbeitstechnische Fertigkeiten aus den Gebieten mechanische Bearbeitung von Werkstoffen, Entwicklung, Produktion, Prüfung von elektrischen oder mechanischen Komponenten/Produkten oder Erstellen von Programmen vermitteln.

§ 2

Nachweis und Anerkennung

- (1) Die Vorpraxis ist durch einen Tätigkeitsnachweis zu belegen, der über die Dauer und den Inhalt der Tätigkeit Auskunft gibt.
- (2) Eine abgeschlossene Lehre in einem technischen oder betriebswirtschaftlichen Fachberuf ist voll auf die Vorpraxis anrechenbar. Bei anderen einschlägigen Lehrberufen kann die Lehrzeit teilweise angerechnet werden.
- (3) Praktikumszeiten einer Fachoberschule, praktische Ausbildung an einem beruflichen Gymnasium, fachrelevante Kurse oder Lehrgänge, die während der Wehr- oder Zivildienstzeit absolviert wurden, werden auf die Vorpraxis angerechnet.
- (4) Über die Anrechenbarkeit entscheidet die für die Anerkennung zuständige Beauftragte für das Vorpraktikum.

Anlage 4a Ordnung des Betreuten Praxisprojekts (OBPP)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Ziele	2
§ 3 Dauer der Betreuten Praxisprojekte (BPP)	2
§ 4 Zulassung und zeitliche Lage	2
§ 5 Organisation	2
§ 6 Praxisstellen, Verträge	3
§ 7 Praktische Tätigkeiten	3
§ 8 Begleitstudien, Praxisbericht und Kolloquium.....	3
§ 9 Status der Studierenden oder des Studierenden an der Praxisstelle	3
§ 10 Anerkennung	4
§ 11 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten	4
§ 12 Haftung	4

Muster eines Ausbildungsvertrages für das BPP

§ 1 Allgemeines

- (1) Gemäß § 10 der BBPO ist ein betreutes Praxisprojekt (BPP) zu absolvieren. Es wird von der Hochschule vorbereitet, begleitet und nachbereitet.
- (2) Die Beschaffung von Praxisplätzen bei geeigneten Unternehmen und Institutionen (im folgenden Praxisstelle genannt) obliegt den Studierenden. Der Fachbereich ist bei der Vermittlung von Praxisstellen behilflich.
- (3) Ein BPP wird durch einen Ausbildungsvertrag zwischen der oder dem einzelnen Studierenden und der Praxisstelle geregelt (Muster siehe Anlage 1 zur OBPP).

§ 2 Ziele

Ziele der betreuten Praxisprojekte sind:

- (1) Herstellen einer Verknüpfung zwischen Studium und Berufspraxis,
- (2) Orientierung im angestrebten Berufsfeld,
- (3) Kennenlernen technischer und organisatorischer Zusammenhänge,
- (4) Beteiligung am Arbeitsprozess,
- (5) Praktische Ausbildung durch eine dem Ingenieurberuf entsprechende Tätigkeit an einem oder mehreren Projekten.

§ 3 Dauer der Betreuten Praxisprojekte (BPP)

- (1) Die Ausbildung gliedert sich in eine praktische Ausbildung und Praxis begleitende Lehrveranstaltungen.
- (2) Die praktischen Ausbildungsteile umfassen 10 Wochen.
- (3) Die Teilnahme an den Praxis begleitenden Lehrveranstaltungen ist Pflicht.

§ 4 Zulassung und zeitliche Lage

- (1) Die Zulassung erfolgt entsprechend der Modulbeschreibung im Modulhandbuch.
- (2) Das BPP liegt in der Regel im siebten Semester des Bachelorstudiengangs.

§ 5 Organisation

- (1) Die Dekanin oder der Dekan bestellt mit Zustimmung des Fachbereichsrats eine Professorin oder einen Professor als Leiterin oder Leiter für das BPP sowie weitere Referentinnen und Referenten für die Durchführung des BPP.
- (2) Die BPP-Leiterin oder der BPP-Leiter bestimmt in Absprache mit der Studierenden oder dem Studierenden eine Professorin oder einen Professor zur
 - Eignungsprüfung der Praxisstelle,
 - Betreuung während des BPP,
 - Information über den Verlauf der Ausbildung (in der Regel soll die Studierende oder der Studierende einmal an der Praxisstelle besucht werden),
 - Begutachtung und Bewertung des zu erstellenden Berichtes,
 - Begutachtung und Bewertung des Kolloquiumsvortrages.
- (3) Aufgabe der Referentin oder des Referenten ist die Unterstützung der BPP-Leiterin oder des BPP-Leiters z. B.:
 - Organisation und Durchführung der Praxis begleitenden Lehrveranstaltungen,
 - Herstellung und Pflege von Kontakten zu den Praxisstellen,

- Überprüfung der Ausbildungsverträge.

§ 6 Praxisstellen, Verträge

- (1) Das BPP wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule mit der Praxisstelle durchgeführt. Die Studierende oder der Studierende schließt vor der Ausbildung mit der Praxisstelle einen individuellen Ausbildungsvertrag ab (siehe beiliegendes Muster in Anlage 1 zu dieser OBPP. Vor Abschluss des Vertrages ist die Zustimmung der Referentin oder des Referenten einzuholen.
- (2) Der Vertrag regelt insbesondere:
 1. Die Verpflichtung der Praxisstelle
 - a. die Studierende oder den Studierenden für die Dauer des BPP entsprechend den in § 7 genannten Aufgabenbereichen einzusetzen,
 - b. der Studierenden oder dem Studierenden die Teilnahme an den Begleitstudien zu ermöglichen,
 - c. der Studierenden oder dem Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang mit Angabe der Fehlzeiten und die Inhalte der praktischen Tätigkeiten sowie den Erfolg der Ausbildung enthält,
 - d. eine qualifizierte Betreuerin oder einen qualifizierten Betreuer für die Studierende oder den Studierenden zu benennen.
 2. Die Verpflichtung der Studierenden oder des Studierenden,
 - a. die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - b. den Anordnungen der Praxisstelle und der Betreuerin oder des Betreuers nachzukommen,
 - c. die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
 - d. fristgerecht einen zeitlich gegliederten Bericht nach Maßgabe der betreuenden Professorin oder des betreuenden Professors zu erstellen, aus dem der Verlauf der praktischen Tätigkeit ersichtlich ist,
 - e. bei Fernbleiben die Praxisstelle unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 7 Praktische Tätigkeiten

Die praktische Ausbildung kann, unter Beachtung von § 2, z.B. in folgenden Bereichen erfolgen:

- a. Forschung, Entwicklung
- b. Projektierung, Konstruktion
- c. Fertigung, Fertigungsorganisation, Arbeitsvorbereitung, Logistik
- d. Montage, Prüffeld, Qualitätskontrolle
- e. Betriebsorganisation, Verwaltung, Marketing, Projektmanagement und Controlling

§ 8 Begleitstudien, Praxisbericht und Kolloquium

- (1) Vor dem oder auch während des BPP führt der Fachbereich begleitende Lehrveranstaltungen durch. Diese werden an einem wöchentlichen Studientag angeboten oder in Form von Blockveranstaltungen. Eine Kombination aus Studientagen und Blockveranstaltungen ist ebenfalls möglich. Die Termine legt die BPP-Leiterin oder der BPP-Leiter fest. Die Teilnahme an den Begleitstudien ist Pflicht und eine Voraussetzung für die Anerkennung des BPP.
- (2) Die Studierende oder der Studierende hat zum Abschluss des BPP einen durch die Betreuerin oder den Betreuer zu begutachtenden und zu bewertenden Bericht über die praktische Tätigkeit in der Praxisstelle anzufertigen. Der Bericht ist spätestens 2 Wochen nach Beendigung der Tätigkeit und spätestens eine Woche vor dem BPP-Kolloquium bei der Betreuerin oder dem Betreuer einzureichen.
- (3) Nach Beendigung des BPP hat die Studierende oder der Studierende im Rahmen eines Kolloquiums einen Vortrag über die Durchführung und Ergebnisse der Arbeit zu halten.

§ 9 Status der Studierenden oder des Studierenden an der Praxisstelle

- (1) Während des BPP, das Bestandteil des Studiums ist, bleibt die Studierende oder der Studierende an der Hochschule Darmstadt immatrikuliert mit allen Rechten und Pflichten eines ordentlichen Studierenden.

- (2) Die Studierenden sind nicht Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen an den Praxisstellen weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits sind die Studierenden an die Ordnungen der Praxisstellen gebunden. Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, dabei sind dessen Regelungen bzgl. der Einkommensgrenzen zu beachten.

§ 10 Anerkennung

- (1) Die Studierende oder der Studierende erhält die Anerkennung der ordnungsgemäßen Ableistung des BPP, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
1. Vorlage der Bescheinigung der Ausbildungsstelle gemäß § 6, Ziffer 2.c,
 2. Anerkennung des Praxisberichts durch die Betreuerin oder den Betreuer,
 3. Anerkennung des Kolloquiumsvortrages durch die Betreuerin oder den Betreuer,
 4. Leistungsnachweis über die BPP-Begleitstudien.
- (2) Die Hochschule erteilt eine Bescheinigung über das erfolgreich abgeschlossene BPP.

§ 11 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

In Ausnahmefällen können einschlägige berufspraktische Erfahrungen in ingenieurähnlichen Tätigkeiten auf das BPP angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet in jedem Einzelfall die BPP-Leiterin oder der BPP-Leiter.

§ 12 Haftung

- (1) Die/der Studierende ist während der betrieblichen Praxisphase im Inland gegen Unfall versichert (SGB VII). Im Versicherungsfalle übermittelt die Ausbildungsstelle der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.
- (2) Auf Verlangen der Ausbildungsstelle hat die/der Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen und den Nachweis hierüber bei Beginn der Ausbildung der Ausbildungsstelle vorzulegen. Dieser Nachweis entfällt, soweit das Haftungsrisiko nicht bereits durch eine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle abgeschlossen ist.
- (3) Für praktische Studiensemester im Ausland hat die/der Studierende selbst für einen ausreichenden Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz Sorge zu tragen.

Studierende von praxisorientierten (dualen) Studiengängen unterliegen den Versicherungspflichttatbeständen der Arbeitslosen-, Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung.

Anlage 4b Musterausbildungsvertrag

OBPP des Studiengangs Bachelor of Science in Wirtschaftsingenieurwesen der
Hochschule Darmstadt

Ausbildungsvertrag für das Betreute Berufspraktische Projekt (BPP)

Für das Betreute Berufspraktische Projekt wird nachstehender Vertrag zur
Durchführung der Ausbildung geschlossen:

zwischen

(Firma - Behörde - Einrichtung)

(Anschrift, Telefon, E-Mail)

nachfolgend als Praxisstelle bezeichnet

und

Frau / Herrn _____

(Name, Vorname) (Matrikel-Nr.)

geb. am: _____

(Anschrift, Telefon)

Studentin / Student¹⁾ an der Hochschule Darmstadt (h_da) im Studiengang

_____ des Fachbereiches _____

¹⁾nachfolgend als Student bezeichnet.

§ 1 Allgemeines

Grundlage dieses Vertrages sind die betrieblichen Ordnungen der Praxisstelle sowie die Studien- und Prüfungsordnungen und die Ordnung für das Betreute Berufspraktische Projekt (OBPP) des zuständigen Fachbereiches der Hochschule Darmstadt.

§ 2 Dauer des Vertragsverhältnisses

- (1) Der Student leistet in der Zeit von _____ bis _____ in der Praxisstelle ein Berufspraktisches Projekt (BPP) ab.
- (2) Ein Urlaubsanspruch während des BPP besteht nicht.

§ 3 Pflichten der Praxisstelle

Die Praxisstelle verpflichtet sich:

- (1) den Studenten für die Dauer des BPP an konkreten Projekten in ingenieurähnlicher Tätigkeit zu beschäftigen (siehe §§ 2 und 7 der OBPP);
- (2) einen qualifizierten Beauftragten zu benennen, der den Studenten fachlich betreut und in allen das BPP betreffenden Fragen mit der Hochschule zusammenarbeitet;
- (3) dem Studenten die Teilnahme an den Begleitstudien und wichtigen Prüfungen an der Hochschule Darmstadt zu ermöglichen;
- (4) dem Studenten eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über die Dauer und die Inhalte der praktischen Tätigkeit sowie den Erfolg der Ausbildung und eventuelle Fehlzeiten enthält.

§ 4 Pflichten des Studenten

Der Student verpflichtet sich:

- (1) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen;
- (2) den Anordnungen der Praxisstelle nachzukommen;
- (3) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten;
- (4) die Interessen der Praxisstelle zu wahren und die Vorschriften zur Schweigepflicht über Betriebsvorgänge zu beachten;

- (5) zum Abschluss einen zeitlich gegliederten, von der Praxisstelle genehmigten, schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit an der Praxisstelle zu erstellen;
- (6) bei Fernbleiben die Praxisstelle unverzüglich zu benachrichtigen und bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 5 Pflichten der Hochschule Darmstadt

Die Hochschule verpflichtet sich:

- (1) den Studenten an der Praxisstelle zu betreuen,
- (2) über das erfolgreich abgeschlossene BPP eine Bescheinigung auszustellen,
- (3) bei eventuellen Streitfällen zwischen Praxisstelle und Student zu vermitteln.

§ 6 Vergütung

Dem Studenten wird eine Vergütung in Höhe von brutto _____ Euro pro Monat gewährt.

§ 7 Versicherungsschutz

- (1) Der Student ist während des BPP als ordentlicher Student an der Hochschule Darmstadt immatrikuliert und ist in dieser Zeit nach den Bestimmungen der studentischen Krankenversicherung pflichtversichert.
- (2) Er ist während des BPP in der Renten- und Arbeitslosenversicherung beitragsfrei.
- (3) Gemäß § 539 (1) RVO ist er an der Praxisstelle unfallversichert.
- (4) Die Praxisstelle bezieht den Studenten zur Absicherung des Haftpflichtrisikos in ihre Gruppenversicherung mit ein. Ist dies nicht möglich, weist sie den Studenten nachdrücklich darauf hin und empfiehlt den Abschluss einer eigenen Versicherung.

§ 8 Auflösung des Vertrages

- (1) Der Vertrag kann von der Praxisstelle, nach Anhörung der Hochschule, aus wichtigem Grund mit einer Frist von 2 Wochen aufgelöst werden.
- (2) Bei Wegfall des Praxisziels oder bei Vorliegen persönlicher Gründe kann der Student mit einer Frist von 2 Wochen kündigen.

§ 9 Vertragsausfertigungen

- (1) Dieser Vertrag wird in drei gleich lautenden Ausfertigungen von der Praxisstelle, dem Studenten und der Hochschule unterzeichnet. Jeder Partner und die Hochschule Darmstadt erhalten eine Ausfertigung.
- (2) Der Vertrag tritt nach Unterzeichnung in Kraft.

§ 10 Weitere Vereinbarungen

- (1) Die Praxisstelle benennt Frau / Herrn _____
als Betreuer des Studenten.
- (2) Von der Hochschule wird der Student durch Prof. _____

Anschrift
betreut.

Tel.-Nr.

Tel.-Nr. Sekretariat

Fax-Nr.

Für die Praxisstelle:

.....
(Unterschrift)

.....
(Ort, Datum)

Der Student:

.....
(Unterschrift)

.....
(Ort, Datum)

Die Hochschule Darmstadt stimmt hiermit dem vorstehenden Praxisprojektvertrag zu.

.....
(Leiter des BPP)

Darmstadt, den

Anlage 5 Modulhandbuch